

§ 18

Landabsatz

(1) Der Landabsatz erfolgt durch die Lieferwerke auf Grund von Landabsatzscheinen, die befristet von den VEB Kohlehandel bzw. dem Staatlichen Kohle-Kontor ausgestellt werden. Die Landabsatzscheine dürfen nur innerhalb der darin genannten Fristen beliefert werden.

(2) Mit der Ausgabe der Landabsatzscheine an die Empfänger übersenden die VEB Kohlehandel bzw. das Staatliche Kohle-Kontor zur Überwachung der Abholung dem Lieferwerk die dritte Ausfertigung des Landabsatzscheines (Rücklaufschein). Dieser Rücklaufschein ist nach Lieferung der angegebenen Menge oder bei Nichtbelieferung oder nicht voller Belieferung nach Ablauf der Gültigkeit unverzüglich an die VEB Kohlehandel bzw. dem Staatlichen Kohle-Kontor zurückzugeben. Die im Landabsatz abgegebenen Mengen sind durch Versandberichte „Landabsatz“, aufgliedert nach Kreisen, den VEB Kohlehandel bzw. dem Staatlichen Kohle-Kontor gegenüber auszuweisen.

(3) Der Empfänger hat dem Lieferwerk für die Landabsatzmenge die festgesetzten Preise zuzüglich 0,50 DM je Landabsatzschein zu zahlen. Die Gebühren für die Landabsatzscheine sind an die VEB Kohlehandel bzw. das Staatliche Kohle-Kontor monatsweise, spätestens bis zum 4. des folgenden Monats, abzuführen.

§ 19

Vertragsstrafen

(1) Das Staatliche Kohle-Kontor ist verpflichtet, Vertragsstrafe zu zahlen, wenn

- a) den Verpflichtungen gemäß § 15 nicht nachgekommen worden ist, in Höhe von 50 DM für jeden Tag des Verzuges, jedoch höchstens bis zum Ablauf des Monats;
- b) für den Landabsatz nicht für die vertraglich vereinbarte Menge Landabsatzscheine ausgegeben worden sind, in Höhe von 3 % des gesetzlichen Preises der betroffenen Menge.

(2) Die VEB Kohlehandel sind verpflichtet, Vertragsstrafe zu zahlen, wenn sie

- a) ihren Verpflichtungen gemäß § 15 nicht nachgekommen sind, in Höhe von 50 DM für jeden Tag des Verzuges, jedoch höchstens bis zum Ablauf des Monats;
- b) für den Landabsatz nicht für die vertraglich vereinbarte Menge Landabsatzscheine ausgegeben haben, in Höhe von 3 % des gesetzlichen Preises der betroffenen Menge;

(3) Die Berechnung der Vertragsstrafen hat spätestens bis zum Ablauf des auf den Liefermonat folgenden Monats zu erfolgen.

§ 20

Berechnung und Geltendmachung von Gewährleistungsforderungen und Vertragsstrafen

(1) Die Durchführung von Beanstandungen gemäß § 9 sowie die Berechnung, Regelung und Geltendmachung von Gewährleistungsforderungen und Vertragsstrafen wegen Nichteinhaltung der Liefertage, der Sorte, rVr Güte und der sonstigen zugesicherten

Eigenschaften gemäß § 11 Abs. 1 Buchstaben d, e und f erfolgt entsprechend der Rechnungslegung gemäß § 17 jeweils unmittelbar zwischen Rechnungsempfänger und Rechnungsaussteller.

(2) Die Anzeige nach § 9 Abs. 4 Sätze 2 und 3 gilt gleichzeitig als Anzeige an das Staatliche Kohle-Kontor.

Abschnitt III

Vermittlungsgeschäfte

§ 21

Absatz im Vermittlungsgeschäft

(1) Soweit der Absatz nicht kontingentierter Brennstoffe aus der Produktion der örtlichen Wirtschaft nicht durch Werksbezug erfolgt, ist die Lieferung im Vermittlungsgeschäft durchzuführen.

(2) Ein Vermittlungsgeschäft liegt vor, wenn die VEB Kohlehandel

- a) durch Nachweis eines Abnehmers bei dem Zustandekommen des Vertrages mitwirken bzw.
- b) die Direktverkäufe der Lieferwerke bestätigen.

(3) Die VEB Kohlehandel haben ihre Verpflichtung aus dem Vermittlungsgeschäft erfüllt, wenn sie in der vereinbarten Höhe den Lieferwerken Abnehmer bzw. Ersatzabnehmer nachweisen bzw. die Direktverkäufe entsprechend den Verteilungsvorschriften bestätigen.

§ 22

V vertragsabschluß

Die VEB Kohlehandel sind zum Abschluß von Vermittlungsverträgen mit den Lieferwerken der örtlichen Wirtschaft nur im Rahmen der mit dem Rat des Bezirkes abgestimmten Absatzmöglichkeiten verpflichtet.

§ 23

Inhalt der Verträge

(1) In den Vermittlungsverträgen ist der Teil der Produktion festzulegen, den die Lieferwerke ohne Mitwirkung der VEB Kohlehandel direkt absetzen, sowie der Teil, für den die VEB Kohlehandel Abnehmer zu vermitteln haben.

(2) In die Vermittlungsverträge ist die Verpflichtung der Lieferwerke aufzunehmen,

- a) die Direktverkäufe den VEB Kohlehandel zur Bestätigung bekanntzugeben,
- b) sowohl über die direkt verkauften Mengen als auch über die von den VEB Kohlehandel vermittelten Mengen mit den Abnehmern rechtzeitig Lieferverträge zu schließen,
- c) den VEB Kohlehandel monatlich bis zum 5. des folgenden Monats die Produktions- und Absatzmengen nachzuweisen.

Abschnitt IV

Bestimmungen

fiber die Lieferung von Braunkohlenbriketts

§ 24

(1) In den Verträgen ist zu vereinbaren, daß die Besteller im Rahmen ihrer Kontingente „Braunkohlenbriketts“ bis zu 10 % Bruchbriketts oder Brikettspäne